

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2000/05/12 30.16-27/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.2000

Rechtssatz

Ein Halten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 27 StVO, und nicht ein durch wichtige Umstände erzwungenes Anhalten liegt vor, wenn die Fahrtunterbrechung zur telefonischen Entgegennahme eines Handy-Anrufes aus freien Stücken erfolgte. Daher kann ein solches Telefonat das Entstehen eines gebührenpflichtigen Parkvorganges (beim Fehlen sonstiger Ausnahmetatbestände) nicht verhindern.

Schlagworte

Parkgebühren parken Telefonat halten anhalten Umstände

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at